

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände  
des DWBO

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
nienborg.s@dwbo.de

09.04.2018

## Rundschreiben 02/2018

### Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO  
II. Erläuterungen

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

#### 1. Anlage 15 (Dienstvertrag)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 15 wird wie folgt gefasst:

„Für das Dienstverhältnis gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR DD) in der Fassung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AVR DWBO) in der jeweils gültigen Fassung.“

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Barbara Eschen  
Martin Matz  
Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN  
DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

**2. Anlage 15a (Praktikantenvertrag)**

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Anlage 15a wird wie folgt gefasst:

„Das Praktikantenverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit sich dessen Anwendung aus § 19 dieses Gesetzes ergibt, sowie nach der Anlage 10 Abschnitt I und der Anlage 10a der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR DD) in der Fassung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AVR DWBO) in der jeweils gültigen Fassung.“

**3. Anlage 15b (Ausbildungsvertrag)**

§ 3 Satz 1 Anlage 15b wird wie folgt gefasst:

„Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz und der Anlage 10 Abschnitt II der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR DD) in der Fassung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AVR DWBO) in der jeweils gültigen Fassung.“

**4. Anlage 15c (Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege)**

§ 4 Satz 1 Anlage 15c wird wie folgt gefasst:

„Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Krankenpflegegesetz KrPflG/HebG und der Anlage 10/III AVR Abschnitt III der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR DD) in der Fassung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AVR DWBO) in der jeweils gültigen Fassung.“

**5. Anlage 15f (Ausbildungsvertrag in der Altenpflege)**

§ 4 Satz 1 Anlage 15f wird wie folgt gefasst:

„Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem AltPflG und der Anlage 10/IV der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR DD) in der Fassung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AVR DWBO) in der jeweils gültigen Fassung.“

## 6. Anhang 2 zu Anlage 8a

In der Tabelle Anhang 2 zu Anlage 8a wird in der Spalte „Überstundenentgelt nach Anlage 8 AVR“ der folgende Klammerzusatz ergänzt:

„(Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft)“

Die entsprechend ergänzte Tabelle wird der Vollständigkeit halber im Anhang des Rundschreibens beigefügt.

## II. Erläuterungen

### 1.-5. Anlage 15, Anlage 15a, Anlage 15b, Anlage 15c, Anlage 15f

Die Ergänzung in den verbindlich anzuwendenden Dienstverträgen der Anlagen 15 ff. erfolgt rein aus Klarstellungsgründen. An der bisherigen Rechtslage ändert sich nichts.

## 6. Anhang 2 zu Anlage 8a

In der Tabelle Anhang 2 zu Anlage 8a ließ in der Spalte „Überstundenentgelt gem. Anlage 8 AVR“ der generelle Verweis auf die Anlage 8 bislang offen, ob damit nur der Bereitschaftsdienst erfasst ist oder auch die Rufbereitschaft. Durch die Aufnahme des Klammerzusatzes wird klargestellt, dass für beide Dienste die Beträge dieser Spalte gelten.

## 7. Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte (Ergänzung der Anlage 1 der AVR)

Mit Rundschreiben 01/2018 vom 21. Februar 2018 wurden die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO beschlossenen Änderungen des Eingruppierungskatalogs für Lehrkräfte (Ergänzung der Anlage 1 der AVR) veröffentlicht. Vorgesehen ist bei vielen Lehrkräften die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe als bislang geregelt war.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um den Fall einer Höhergruppierung i.S.v. § 12 Abs. 5 AVR handelt. Damit kommen für die Zuordnung zur höheren Entgeltgruppe nicht die Regelungen gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 12 AVR zur Anwendung. Vielmehr hat eine Neubewertung des Entgelts durch die AK stattgefunden, so dass eine stufengleiche Zuordnung zur vorgesehenen höheren Entgeltgruppe erfolgt.

Die bis dahin zurückgelegten Laufzeiten zum Erreichen der nächsthöheren Stufe werden unverändert in die höhere Entgeltgruppe mitgenommen.



Martin Matz  
Vorstand DWBO

**TABELLE DER ZUSCHLÄGE nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis c)  
und der ÜBERSTUNDENENTGELTS nach Anlage 8 AVR**

- gültig ab 1. April 2018 -

Entgelt- gruppe	Stunden- entgeltbasis	Zeitzuschlag für Überstunden 15 v.H.	Überstunden- entgelt	Überstunden- entgelt nach Anlage 8 AVR (Bereitschafts- dienst und Rufbereitschaft)	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.
A 1	27,39 €	4,11 €	31,50 €	33,32 €*	6,85 €	13,70 €	9,59 €
A 2	31,92 €	4,79 €	36,71 €	37,67 €**	7,98 €	15,96 €	11,17 €
A 3	39,58 €	5,94 €	45,52 €	45,56 €	9,90 €	19,79 €	13,85 €

\* A1: Überstundenentgelt EG 12 der Anlage 9 - West -

\*\* A2: Überstundenentgelt EG 13 der Anlage 9 - West -